

früchte widmen oder zu diesem Behufe erwerben, die Früchte eines mit solchen Hilfsmitteln erteilten Unterrichtes würden ja denselben zunächst und in weiterer Folge dem Ganzen zu Gute kommen.

Man findet den Herrn k. k. Bezirksvorsteher aufzufordern, dieser das Interesse der Volksbildung wie jenes der Bodenkultur gleich betrefsenden Angelegenheit die umfassende Aufmerksamkeit und Rücksicht zu widmen, persönlich, wie durch entsprechende Theilnahme der Geistlichkeit auf die Gemeindevvertretungen belehrend einzuwirken, denselben die Vortheile von Baumschulen für den Unterricht der Jugend darzulegen und zur Errichtung solcher Anlagen zu vermögen.

Die Resultate der diesfalls einzuleitenden Verhandlungen sind mit Ablauf eines jeden Quartals zur Kenntnis der Landesbehörde zu bringen.

Laibach am 13. März 1866.

Bach m. p.

K u r r e n d e

des fürstbischöfl. Konsistoriums Laibach v. 23. Juni 1866 Nr. 743/157
an sämtliche

**Schuldistriktsaufsichten und an die k. k. Normalschul-Direktion
in Laibach.**

Das hohe k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 18. v. M. 3. 829/U. U. die demselben vorgelegten Berichte betreffend den Zustand der hierländigen katholischen Volksschulen und der Pflege der Obstbaum-, Bienen- und Seidenzucht an denselben im Schuljahre 1865 mit nachstehenden Bemerkungen zur Kenntnis genommen.

Die Thätigkeit der Schulbehörden für die weitere Entwicklung und Hebung des in Krain noch sehr zurückgebliebenen Volksschulwesens während des Berichtsjahres kann das Staatsministerium durchaus nicht befriedigen, da sich der ganze Erfolg fast auf die Vermehrung von drei Schulen reduziert und dessen ungeachtet auch noch der Schulbesuch gegen das Vorjahr nicht unbedeutend abgenommen hat. Das Staatsministerium hegt aber die sichere Erwartung, dass die pflichtmäßige Wirksamkeit der k. k. Landesbehörde unter thunlicher Ueberwindung auch der materiellen Schwierigkeiten, welche dem wichtigen Zwecke entgegenstehen, fortan rasche Erfolge zum Bessern herbeiführen werde.

Zu dieser Erwartung berechtigen die zweckmäßigen Einleitungen und Verfügungen, welche die k. k. Landesbehörde (vide Kurrende in Nr. 279/55 d. J.) aus Anlass des fraglichen Jahresberichtes bereits getroffen hat, und wird es auch das Staatsministerium seinerseits nicht unterlassen, die unerlässlich nothwendige Beihilfe aus den Mitteln der öffentlichen Fonds über begründete Anträge nach Möglichkeit zu gewähren. In Bezug auf die Förderung der deutschen Sprache in den niedern slovenischen Schulen ist mit aller Vorsicht vorzugehen, damit in keinem Falle die wahre Bildung der Jugend sprachlichen Zwecken geopfert